

## **Gemeinde Berghaupten** - Ortenaukreis -



### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)** *(mit Änderungen vom 09.02.2015)*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 11.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG). Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Berghaupten wird ein Höchstbetrag von 200,00 € je Arbeitstag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zulegen. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren Einsatzzeiten werden in 30-Minuten-Einheiten abgerechnet. Angefangene 30-Minuten-Einheiten werden aufgerundet. Mit dieser Regelung ist die Anfahrtszeit zum Feuerwehrgerätehaus abgegolten.
- (3) Für Einsätze mit besonderer Gefährdung/Erschwernis und bei denen der Körper oder die Kleidung des Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Entschädigungssatz um 2,50 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistungen. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 8,00 € je Einsatz zu leisten.

#### **§ 2 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst**

Für Bereitschafts- und Feuersicherheitswachdienst sowie vom Bürgermeister angeordnete Dienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Entgelt von 10,00 € pro Stunde gewährt. Die abrechenbaren Zeiten sind analog § 1 Abs. 2 FwES anzuwenden.

### § 3 Entschädigung für Kreisausbilder (überörtliche Ausbilder)

Für Kreisausbildertätigkeit und Ausbildergehilfen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 € pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren Einsatzzeiten werden in 30-Minuten-Einheiten abgerechnet. Angefangene 30-Minuten-Einheiten werden aufgerundet.

### § 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge )

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal bezahlt:

1. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann	57,-- €
2. Abgeschlossener Lehrgang Grundausbildungslehrgang Truppmann (incl. Sprechfunk-Melderlehrgang)	90,-- €
3. Abgeschlossener Lehrgang Truppführer	40,-- €
4. Abgeschlossener Sprechfunk-Melderlehrgang	26,-- €
5. Abgeschlossener Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	45,-- €
6. Abgeschlossener Maschinistenlehrgang	45,-- €
7. Grundlehrgang Jugendfeuerwehrwart	10,-- €/Tag (8 Std.)
8. fachbezogenes Seminar	10,-- €/Tag (8 Std.)

(2) Verdienstausschlag wird auf Nachweis der Lehrgänge nach Abs.1 ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und -Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Berghaupten; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

(3) Bei sonstigen nicht in Abs. 1 aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, Fachtagungen und ähnliches außerhalb der Gemeinde, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Berghaupten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Berghaupten wird ein Höchstbetrag von 200,00 € je Arbeitstag gewährt.

### § 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

## (2) Aufgabenbeschreibung der Ämter und Funktionen

a) Der **Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Berghaupten

b) Die **Stellv. Kommandanten** übernehmen die Aufgaben gemäß § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Berghaupten. Sie unterstützen den Feuerwehrkommandant bei der Ausführung seiner Tätigkeiten und vertreten ihn in den unter § 10 der Feuerwehrsatzung angeführten Angelegenheiten in Abwesenheit.

c) Der **Leiter der Jugendfeuerwehr** trägt die pädagogische und organisatorische Verantwortung für die Jugendfeuerwehrarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Berghaupten. Er leitet die Abteilung Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr und ist Bindeglied zwischen der Leitung der Feuerwehr und den Jugendgruppenleitern.

d) Die **Gerätewarte** stellen das Bindeglied zwischen dem Führer der taktischen Einheiten und den Kommandanten her. Sie tragen in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und einwandfreien technischen Zustand der von ihnen betreuten Fahrzeuge incl. deren Beladung.

## (3) Zusätzliche Entschädigungen

- Feuerwehrkommandant	400,00 €
- Stv. Feuerwehrkommandanten	200,00 €
- Leiter der Jugendfeuerwehr	200,00 €
- Gerätewarte	9,00 €/Std.

Die Entschädigung für die Gerätewarte beträgt jährlich höchstens je 800,00 €, die Entschädigung für sonstige Tätigkeiten je 200,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge, soweit nicht ausdrücklich Stundensätze benannt sind. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

(5) Im 5-jährigen Turnus wird durch einen Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, die Höhe der Entschädigungssätze überprüft und ggf. eine Anpassung dieser Satzung angeregt.

## § 6 Entschädigung/Zuschuss zum Führerschein

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die die Fahrerlaubnis zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zul. ges. Gewicht von über 3,5 t erwerben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss, sofern diese Führerscheinklasse ausschließlich für den Feuerwehrdienst genutzt wird. Anfallende Kosten für ärztliche Untersuchungen werden in diesen Fällen ebenso übernommen. Bei Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Ablauf von 10 Jahren ist der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis anteilig zurück zu zahlen.

Der Zuschuss beträgt für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE (ehemalige Fahrerlaubnis der Klasse 2) 2.500,00 €.

Die Kosten für die alle fünf Jahre wiederkehrende Führerscheinverlängerung werden von der Gemeinde in Höhe von max. 150,00 € übernommen, sofern der Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Fahrerlaubnis ausschließlich für die Feuerwehr nutzt. Weitere Zuschüsse für Auslagen und Verdienstaufschlag werden nicht gewährt.

### **§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein Höchstbetrag von 80,00 € je Arbeitstag gewährt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.04.1977 mit Änderungen vom 30.11.1987 und 12.10.2001 außer Kraft.

Berghaupten, den.....

Schäfer, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Berghaupten, den.....

gez. Schäfer, Bürgermeister